

Verwendung von Dashcams im europäischen Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der rasanten technischen Entwicklungen hin zu immer kleineren und besseren Kameras sowie der zunehmenden Berichterstattung in den Medien stellt sich für viele ADAC Mitglieder auch bei Auslandsfahrten immer häufiger die Frage, ob die Verwendung einer sogenannten Dashcam, also Minikamera, zur Videoaufzeichnung während der Fahrt zulässig ist. Auf die rechtliche Situation in Deutschland wurde in der Regionalclub-Mitteilung Nr. 16/2013 hingewiesen.

In der Regel versprechen sich die Nutzer hiervon eine Verbesserung der Beweissituation bei Verkehrsunfällen oder die Möglichkeit, ein Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer („Drängler“) zu belegen.

Eine Umfrage bei den Partnerclubs des ADAC im europäischen Ausland hat ergeben, dass in den meisten Ländern bislang keine konkreten gesetzlichen Regelungen zur Verwendung von Dashcams vorhanden sind. Inwieweit zudem die entsprechenden Aufnahmen als Beweismittel in einem Prozess eingeführt werden können, hängt maßgeblich von der richterlichen Beweiswürdigung ab und kann daher im Einzelfall unterschiedlich sein.

In den folgenden Ländern ist die Verwendung von Dashcams derzeit laut Auskunft der jeweiligen Automobilclubs **unproblematisch**:

Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Großbritannien, Italien, Malta, Niederlande, Norwegen (lediglich für den privaten Gebrauch, Fahrer darf hiervon nicht abgelenkt sein), **Frankreich** (solange keine Sichtbehinderung gegeben ist), **Schweden, Serbien, Spanien, Ungarn** (Kamera sollte nur eine geringe Auflösung aufweisen, nicht benötigte Daten sollten nach fünf Tagen gelöscht werden und gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sein).

In folgenden Ländern wird von der Verwendung einer Dashcam **abgeraten**, da dort erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken bestehen:

Belgien, Luxemburg, Portugal, Schweiz.

In **Österreich** unterliegen permanente Videoaufzeichnungen im öffentlichen Bereich der Genehmigungspflicht durch die Datenschutzkommission. Das Aufzeichnen ohne Genehmigung wird mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 25.000 Euro geahndet. Darüber hinaus kommen derartige Videoaufzeichnungen nicht als Beweismittel für polizeiliche Anzeigen in Betracht, da zur Erfassung dieser Daten ausschließlich Straßenaufsichtsorgane (z. B. die Polizei) berechtigt sind.

Da sich die Diskussion in vielen Ländern noch im Anfangsstadium befindet, sind jederzeit kurzfristige Änderungen der Rechtslage in den einzelnen Ländern möglich. Die Juristische Zentrale wird hierüber zu gegebener Zeit informieren.

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung für die Regionalclubs Nr. 17/2014.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, helfen Ihnen die Clubjuristen unter der

Rufnummer (089) 76 76 – 24 23

gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe
Leiter Juristische Zentrale